

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 21 vom 31. August 2004

Der Petitionsausschuss hat am 31. August 2004 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Gegenstimme, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 15/312

Gegenstand: Einwendungen gegen Planungsabsichten

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen die Pläne der Stadtgemeinde Bremen, zurzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen mittelfristig als Gewerbeflächen auszuweisen. Sie tragen vor, die Stadtgemeinde Bremen möge zunächst vorhandene Gewerbeflächen vermarkten und Industriebrachen nutzen. Gewerbegebiete dieses Ausmaßes seien nicht erforderlich. Trotz hoher Investitionen sei die Arbeitslosigkeit in Bremen nicht verringert worden. Außerdem bestehe die Verpflichtung, nachfolgenden Generationen Flächen für die Naherholung zu überlassen und sie vor unnötigen Schulden zu bewahren. In ihrem Stadtteil gebe es bereits jetzt viel Industrie. Im Falle einer Realisierung des Gewerbegebietes sei neben dem Verlust von stadtnahen Erholungsflächen auch mit einem verstärkten Autoverkehr zu rechnen. Der Neubau einer Trainingsrennbahn sei unsinnig.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt und eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Um den städtischen Haushalt zu sanieren, verfolgt der Senat einen zweigleisigen Weg. Neben erheblichen Einsparmaßnahmen werden auch umfangreiche Investitionen mit dem Ziel getätigt, die wirtschaftliche Entwicklung in Bremen zu forcieren, um damit auf Dauer die Einnahmen der Stadt zu erhöhen. Ein wesentlicher Teil des letztgenannten Investitionsprogramms ist auch die Ausweitung von Gewerbegebieten. Das hier in Rede stehende Areal ist verkehrsgünstig gelegen. Der Standort kann entwickelt werden, ohne in größerem Umfang Stadtstraßen zu belasten. Auch die Umlandgemeinden halten wegen der verkehrsgünstigen Lage in dem hier interessierenden Bereich Gewerbeflächen in erheblichem Umfang vor.

Die Ausweitung der hier interessierenden Gewerbeflächen war auch Gegenstand der Diskussion zu einem Bürgerantrag. Die Stadtbürgerschaft hat nach ausführlicher Debatte in ihrer Sitzung am 4. Mai 2004 ausdrücklich abgelehnt, auf die Gewerbeflächenansiedlung in diesem Bereich zu verzichten.

Das bereits jetzt vorhandene Gewerbegebiet entwickelt sich sehr gut. Geplant ist, das Gebiet stufenweise auszuweiten und ein in Fläche und Lage differenziertes Angebot an gewerblichen Grundstücken vorzuhalten. Damit sollen sowohl Zulieferbetrieben für die Automobilindustrie als auch anderen umsiedlungswilligen bremsischen Betrieben, Neuansiedlungen und groß- und kleinflächigen arbeitsplatzintensivem Gewerbe Angebote unterbreitet werden können.

Für die Ausweitung des Gewerbegebietes müssen der Flächennutzungsplan geändert und Bebauungspläne aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang sind den Bürgerinnen und Bürgern umfangreiche Beteiligungsrechte eingeräumt. Im Rahmen einer Abwägungsentscheidung wird dann die Planung vorgenommen. Diesem Prozess kann und will der Petitionsausschuss nicht vorgehen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/73

Gegenstand: Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis

Begründung: Der Petent trägt vor, durch eine Verkettung unglücklicher Umstände bzw. Verfolgung durch die Polizei, besitze er keinen Führerschein mehr. Das entsprechende Urteil beruhe auf falschen Tatsachen. Ihm sei es in der Vergangenheit allerdings nicht möglich gewesen, sich weiterhin mit diesem Urteil auseinander zu setzen. Da seine berufliche und private Zukunft davon abhängt, sich von diesen Vorwürfen zu befreien, habe er sich an den Petitionsausschuss gewandt.

Der Petent wurde wegen eines Verkehrsdelikts rechtskräftig verurteilt. Ihm wurde der Führerschein entzogen und eine Sperrfrist für die Wiedererteilung auferlegt. Wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung ist der Petitionsausschuss nicht befugt, dieses Urteil aufzuheben oder zu ändern. Insoweit kommt allenfalls die Wiederaufnahme des Verfahrens in Betracht. Zu diesem Zweck sollte sich der Petent rechtskundigen Beistands bedienen.

Nach Ablauf der Sperrfrist beantragte der Petent die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis. Da das erforderliche medizinisch-psychologische Gutachten zu einer negativen Eignungsprognose kam, wurde der Antrag abgelehnt. Danach hat sich der Petent nicht wieder um die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bemüht. Nach Durchführung einer nochmaligen medizinisch-psychologischen Untersuchung könnte auch dies ein Weg für den Petenten sein, eine neue Fahrerlaubnis zu erhalten.

Die Vorwürfe des Petenten gegenüber der Polizei sind auf Veranlassung des Petitionsausschusses durch den Senator für Inneres und Sport überprüft worden. Seit 1998 hat es keine dokumentierten, den Petenten belastenden Kontakte mit der Polizei mehr gegeben. Vor diesem Hintergrund sind die Vorwürfe für den Ausschuss nicht nachvollziehbar.

Eingabe-Nr.: S 16/102

Gegenstand: Kosten im Zusammenhang mit einem Ehefähigkeitszeugnis

Begründung: Die Petentin rügt die Höhe der Gebühr für die Befreiung von der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses.

Dem Partner der Petenten wurden mittlerweile die Rechtsgrundlagen für die Gebührenfestsetzung mitgeteilt. Der Vorgang wurde zur Entscheidung dem Amtsgericht vorgelegt. Im Hinblick darauf, dass nunmehr ein unabhängiges Gericht über die Einwendungen gegen den Kostenansatz zu entscheiden hat, sieht der Petitionsausschuss von einer Bewertung der Kostenentscheidung ab.

Eingabe-Nr.: S 16/112

Gegenstand: Kostenübernahme für Renovierungsmaterial

Begründung: Der Petent bittet um Übernahme der Kosten für Renovierungsmaterial.

Dem Begehren steht § 5 Bundessozialhilfegesetz entgegen, der die Bewilligung von Sozialhilfe für die Vergangenheit grundsätzlich ausschließt. Nach dem dem Ausschuss bekannten Sachverhalt hatte der Mandant des Petenten das Renovierungsmaterial bereits gekauft und bezahlt, bevor der Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe gestellt wurde. Da vorliegend keine Umstände vorgetragen wurden, die eine Ausnahme von dem genannten Grundsatz rechtfertigen, kann der Ausschuss das Begehren des Petenten nicht unterstützen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 15/116

Gegenstand: Erschließungsbeiträge

Begründung: Die Petition richtet sich gegen die Höhe zu erwartender Erschließungsbeiträge. Wegen des Straßenausbaus hat die Stadtbürgerschaft die Petition bereits am 27. November 2001 für nicht abhilfefähig erklärt.

Bis heute sind noch nicht alle Teileinrichtungen der Straße hergestellt. Erschließungsbeiträge werden grundsätzlich erst nach vollständiger Fertigstellung einer Erschließungsmaßnahme erhoben. Die Voraussetzungen einer Kostenspaltung liegen hier nicht vor.

Es besteht keine Notwendigkeit, mit der Entscheidung über die Petition weiter zu warten. Wenn die Beitragserhebung ansteht oder erfolgt, besteht wiederum die Möglichkeit formelle Rechtsbehelfe und auch den nichtformellen Rechtsbehelf der Petition einzulegen.

Eingabe-Nr.: S 16/91

Gegenstand: Anlegung eines Weges

Begründung: Die Petentin hat mitgeteilt, sie habe sich mit dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr geeinigt. Deshalb bestehe kein weiteres Interesse an der Fortführung der Petition.

Eingabe-Nr.: S 16/105

Gegenstand: Zustimmung der Ausländerbehörde

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die Ausländerbehörde der Erteilung eines Einreisevisums für seine ausländische Ehefrau nicht zugestimmt hat.

Mittlerweile ist dem Begehren des Petenten Rechnung getragen worden.

Eingabe-Nr.: S 16/108

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Da die Petentin mit der Ausländerbehörde eine einvernehmliche Regelung getroffen hat, hat sie ihre Petition zurückgezogen.

Eingabe-Nr.: S 16/112

Gegenstand: Kostenübernahme für Renovierungsarbeiten

Begründung: Der Petent bittet um Übernahme der Kosten für Renovierungsarbeiten.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mittlerweile eine Beihilfe in entsprechender Höhe bewilligt.

Eingabe-Nr.: S 16/127

Gegenstand: Personenbeförderungsschein

Begründung: Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat die begehrte Genehmigung erteilt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 16/102

Gegenstand: Eherecht

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass auch EU-Bürger grundsätzlich Ehefähigkeitszeugnisse beibringen müssen, und wendet sich gegen die insoweit gegebene Zuständigkeit der Oberlandesgerichte.

Das Erfordernis, vor der Eheschließung ein Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen und die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte sind im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Da es sich um ein Bundesgesetz handelt, ist die Petition insoweit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

Eingabe-Nr.: S 16/105

Gegenstand: Visumerteilung

Begründung: Der mit einer Ausländerin verheiratete Petent wendet sich dagegen, dass die Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland im Heimatland seiner Ehefrau ihr das Einreisevisum versagt hat.

Da die Auslandsvertretungen dem Auswärtigen Amt zugeordnet sind, ist insoweit die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages gegeben.